„Leitlinie für die Antragstellung zur Errichtung von PV – Freiflächenanlagen auf dem Gebiet des Marktes Essenbach“
vom 2. August 2022

Hintergrund der Leitlinie:
Auf verschiedenste Art und Weise wird in der Marktgemeinde Essenbach seit Jahrzehnten Strom erzeugt. Der Erzeugung von regenerativem Strom wird im Markt Essenbach ein hoher Stellenwert beigemessen. So liegt der rechnerische Anteil der Erneuerbaren am Stromverbrauch bereits über 250%. Der Weg hin zur Energiewende mit dem kontinuierlichen Ausbau der Erneuerbaren Energien soll im Markt Essenbach unter Beachtung der Belange der Landwirtschaft und sonstiger öffentlicher Belange konsequent weiterverfolgt werden.
Ferner werden große Flächen in der Marktgemeinde durch Umspannwerke sowie durch die durch die Energiewende notwendig gewordenen Zu- und Ableitungen (wie etwa der SuedOstLink, die Juraleitung usw.) zu diesen beansprucht. Zugleich ist die Marktgemeinde Essenbach ein stark nachgefragter Wohnort, begehrter Standort für Gewerbe und Industrie sowie – dank der hervorragenden Bodenqualität – seit jeher durch die heimische, familiär strukturierte Landwirtschaft genutzt. Der Grundsatz „Dächer vor Flächen“ wird favorisiert.
Angesichts vermehrter Anfragen für PV – Freiflächenanlagen, ergeben sich zunehmend Zielkonflikte. Um diese zu entschärfen und um den weiteren Zubau verträglich zu gestalten, gibt sich der Marktgemeinderat Essenbach vorliegende Leitlinie.
Diese stellt eine transparente Entscheidungsgrundlage für alle Beteiligten (Öffentlichkeit, Investoren, Gemeindeverwaltung und Marktgemeinderat) dar, was wiederum nicht zuletzt zu zügigen Verfahren führen soll.

Anwendung der Leitlinie:
Interessenten, die auf dem Gemeindegebiet einen Solarpark errichten wollen, müssen gegenüber der Gemeinde schriftlich nachvollziehbar darlegen, inwieweit ihre Projekte, den in dieser Leitlinie aufgeführten Maßgaben entsprechen. Außerdem muss das Einverständnis aller betroffenen Eigentümer der Grundstücke, auf denen die PV – Freiflächenanlage errichtet werden soll, anhand von Kauf- bzw. Pachtverträgen oder schriftlichen Einverständniserklärungen vorliegen. Ebenso ist die Einspeisezusage des Netzbetreibers nachzuweisen.
Anträge können in zwei Antragsperioden, nämlich vom 01.01. bis zum 30.04. sowie vom 01.07. bis zum 31.10., bei der Gemeinde eingereicht werden.
Für PV – Freiflächenanlagen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden sollen, wird vom Marktgemeinderat ein Richtwert von ca. 3 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen festgesetzt. Im Bereich der Marktgemeinde würden demnach also ca. 160 ha insgesamt für PV – Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Leitlinie sind ca. 4,32 ha von PV – Freiflächenanlagen belegt. Für vorgenannte Flächen bzw. Anlagen gibt es zudem eine Zubaugrenze von 10 ha pro Antragsrunde.
Nach dem jeweiligen Abschluss der beiden Antragsperioden (also nach dem 30.04. sowie nach dem 31.10.) bewertet die Gemeindeverwaltung alle eingegangenen Anträge anhand der nachfolgenden Kriterien. Im Anschluss entscheidet der Marktgemeinderat über die Anträge. Je mehr Kriterien der Antrag erfüllt, desto größer ist die Chance, dass der Antrag Zustimmung findet. Ein Rechtsanspruch darauf besteht aber nicht.
Findet ein Antrag Zustimmung, werden alle Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Projekts vor Umsetzung verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Marktgemeinde Essenbach und dem Vorhabenträger festgehalten.

Die Einhaltung der nachfolgenden Kriterien für PV – Freiflächenanlagen im Markt Essenbach wird positiv beurteilt:

I. Orts- und Landschaftsbild:
Eine PV – Freiflächenanlage, die im Außenbereich errichtet werden soll, darf das Orts-, Kultur- und Landschaftsbild nicht stören (Abstand zur nächsten Wohnbebauung in der Regel mehr als 100 Meter, nicht in der Nähe von denkmalgeschützten oder besonders positiv prägenden Gebäuden, nicht auf das Landschaftsbild prägenden Landschaftsteilen sowie in Gebieten der Naherholung und besonders schützenswerten Gebieten).

II. Bevorzugte Flächennutzung:
Die Anlage wird auf folgenden Flächen errichtet: überwiegend versiegelte Industriebrachen, Deponien, vollversiegelte Flächen (wie Parkplätze) sowie Flächen mit hohem Bodenverdichtungsgrad, entlang überregionaler Verkehrswege, auf versiegelten oder vorbelasteten Abfalldeponien oder Altlastenflächen.

Den vorgenannten Flächen nachrangig ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für PV – Freiflächenanlagen. Sollten sie dennoch genutzt werden, so kommen in erster Linie Flächen mit einer Ackerwertzahl < 45 in Betracht.

III. Ökologie:
Die PV – Freiflächenanlage verfügt über ein Natur- und Artenschutzkonzept, welches die Fläche ökologisch aufwertet (bspw. durch Totholzstrukturen, Streuobstbäume, Beweidung, Blühflächen usw.)

IV. Bürgerbeteiligung:
Die Möglichkeit einer direkten Beteiligung von Gemeindebürgern besteht.

V. Betriebssitz:
Die Betreibergesellschaft hat bzw. errichtet ihren Betriebssitz in der Marktgemeinde Essenbach. Ein konkreter Vorschlag zur finanziellen Beteiligung der Kommune an den Erlösen liegt vor.

VI. Anbindung:
Die PV – Freiflächenanlage wird durch ein Erdkabel an das Stromnetz angebunden.

VII. Netzentlastung:
Ein Umspannwerk wird errichtet.

Diese Leitlinie des Marktes Essenbach wurde vom Marktgemeinderat in der Sitzung vom 02.08.2022 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Die erste Antragsperiode beginnt ab dem 01.01.2023.

Essenbach, 02.08.2022
Markt Essenbach

Neubauer
1. Bürgermeister

Dieter Neubauer
Erster Bürgermeister